

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfundwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

## № LIII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 26. November 1867, das Militair-Ersatz-Wesen, insbesondere die Anlegung und Führung der Stammlisten betreffend.

Zur vollständigen Regelung des Militair-Ersatz-Wesens nach den Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction für die Preussischen Staaten vom 9. December 1858 verordnen Wir in Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachungen vom 20. und 27. September 1867 zur Nachachtung für die Landes- und Gemeindebehörden sowie für die Geistlichen und Militairpflichtigen hiermit weiter, was folgt:

### §. 1.

1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, innerhalb dessen er entweder seine Heimath oder zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat (§. 17 des Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, Nr. 10 des Bundesgesetzblattes).

2) Militairpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbetreibende, Handlungsdienner und Lehrlinge, Handwerkgesellen und Lehrbursche, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind daher da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, in Dienst oder in Arbeit stehen.

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Anstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.